



HESSISCHER LANDTAG

14. 09. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 29.06.2020

Staatsleistungen an die christlichen Kirchen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Kultusminister führte in Beantwortung der kleinen Anfrage Drucks. 20/2565 aus, dass die altrechtlichen Zahlungsverpflichtungen des Landes Hessen durch Art. 5 des Vertrages des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18.02.1960 (GVBl. vom 13.06.1960, S. 54) sowie mit Art. I des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 09.03.1963 (GVBl. vom 09.07.1963, S. 102) auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt wurden. Die Zuschüsse an die Kirchen werden seither in Form pauschalierter Gesamtzuschüsse – ohne konkrete Zweckbindung – gezahlt.

Für die evangelischen Kirchen wurden seinerzeit als Staatsleistung insgesamt 7,95 Mio. DM p.a. festgesetzt (davon an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau DM 1,8 Mio., an die Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck 5,9 Mio. DM und an die Evangelische Kirche 250.000 DM). Für die katholische Kirche wurden insgesamt 3.224.200 DM festgesetzt (davon an das Bistum Fulda 1.924.900 DM, an das Bistum Limburg 507.700 DM, an das Bistum Mainz 768.500 DM und an das Erzbistum Paderborn 23.100 DM). Die genannten Beträge werden jeweils den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten angepasst. Die aktuellen Beträge liegen insoweit für die Evangelischen Kirchen bei ca. 37,3 Mio. € und für die katholische Kirche bei etwa 15,2 Mio. € p.a.

Die beiden christlichen Kirchen beobachten seit Jahren einen kontinuierlichen Rückgang der Mitglieder. Waren 1961 noch 45,5 % der Wohnbevölkerung der Bundesrepublik Mitglied der katholischen und 51,5 % Mitglied der evangelischen Kirche, waren es 2019 nur noch 27,2 bzw. 24,9 %, d.h. der Anteil hat um 40 bis 50 % abgenommen. Für das Land Hessen war die Abnahme vermutlich geringer, da sich durch den Beitritt der neuen Bundesländer zur Bundesrepublik der Anteil der Konfessionslosen deutlich erhöhte. Jedoch dürfte die Anzahl der Mitglieder der beiden großen christlichen Kirchen auch in Hessen heute – sowohl absolut als auch prozentual – deutlich geringer sein als zu Beginn der sechziger Jahre, als die angeführten Verträge abgeschlossen wurden.

Die Zuschüsse an die Kirchen werden nach den Verträgen im Wesentlichen für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung gewährt. Insoweit wäre es naheliegend und sachgerecht, bei der Höhe der Zahlungen auch den tatsächlichen Personalbestand der Kirchen und deren Bedarf – gemessen an der Anzahl der Kirchenmitglieder – zu berücksichtigen. Dies erfolgt jedoch offensichtlich nicht, da die 1960 bzw. 1963 festgesetzten Zahlen linear entsprechend der Besoldung der Landesbeamten fortgeschrieben werden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf Grund welcher Parameter wurden die Staatsleistungen in den zitierten Verträgen seinerzeit festgesetzt?

Bei der Festsetzung der Sockelbeträge für die Berechnung der Staatsleistungen in den Staatskirchenverträgen von 1960 und 1963 wurden die diversen altrechtlichen Leistungsverpflichtungen zusammengefasst und pauschaliert. Die seither aufgrund der Staatskirchenverträge entrichteten Gesamtzuschüsse knüpfen weder an die Zahl der Kirchenmitglieder noch an die Zahl der Geistlichen oder sonstigen Kirchenbediensteten an. Die in der Vorbemerkung des Fragestellers erwähnte Zweckbestimmung bezieht sich, wie sich aus dem Wortlaut der Staatskirchenverträge ergibt, auf die früheren Leistungsverpflichtungen, nicht aber auf die gegenwärtig entrichteten Gesamtzuschüsse, die ohne Zweckbindung gezahlt werden.

Frage 2. Wie viele Mitglieder haben die beiden christlichen Kirchen in Hessen heute (2019 oder 2020) und wie viele hatten sie 1960 bzw. 1963?

Für die Jahre 1960, 1963, 2019 und 2020 liegen der Hessischen Landesregierung keine Mitgliederzahlen vor, da die Religionszugehörigkeiten der hessischen Bevölkerung in der amtlichen Landesstatistik in der Vergangenheit lediglich zu den Stichtagen der Volkszählungen sowie des Zensus 2011 erhoben wurden.

Folgende Zahlen können daher mitgeteilt werden:

Jahr	Evangelische Landeskirchen (gesamt)	Katholische Diözesen (gesamt)
1961	3.051.800	1.546.300
2011	2.426.990	1.521.980

Frage 3. Wie viele evangelische bzw. katholische Geistliche sind heute (2019 oder 2020) in Hessen bei den beiden christlichen Kirchen beschäftigt und wie viele waren es 1960 bzw. 1963?

Bei der Beschäftigung von Geistlichen oder sonstigen Kirchenbediensteten handelt sich um eine Angelegenheit der Landeskirchen und Diözesen.

Frage 4. Hält die Landesregierung angesichts der unter 2. und 3. aufgeführten Entwicklung die unveränderte Weiterführung der 1960 bzw. 1963 festgesetzten Staatsleistungen noch für angemessen?

Frage 5. Falls 4. zutreffend: Welche Parameter hält die Landesregierung als geeignet bzw. sachgerecht für die Festsetzung der Höhe der Staatsleistungen an die beiden christlichen Kirchen?

Frage 6. Falls 4. unzutreffend: Plant die Landesregierung, die Höhe der Staatsleistungen zu verändern bzw. mit den Kirchen in Verhandlung zu treten, um eine Neuregelung herbeizuführen?

Die Fragen 4 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hessische Landesregierung hält es selbstverständlich für angemessen, bestehende rechtliche Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen („pacta sunt servanda“). Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1 sowie die Antwort der Landesregierung auf die Fragen 4 und 5 der Kleinen Anfrage, Drucksache 20/2565, verwiesen.

Wiesbaden, 4. September 2020

Prof. Dr. R. Alexander Lorz